

Wolke S. 15-17

studentenschaft

der

fachhochschule darmstadt

asta

sonder info

30.08.74

MATERIALIEN

Allo

ZUM

SEMESTER BEGINN WS 74/75

Semestertermine

Beginn des Wintersemesters 1974/75	1. Sept. 1974
Beginn der Lehrveranstaltungen	23. Sept. 1974 (oder Streik?)
Weihnachtspause	23. Dez. 1974 - 1. Jan. 1975
Ende der Lehrveranstaltungen	31. Jan. 1975
Ende des Wintersemesters 1974/75	28. Feb. 1975

Rückmelde- und Belegfrist	16. Sept. - 11. Okt. 1974
Exmatrikulationsfrist (zum Ende SS 74)	laufend - 11. Okt. 1974

Dieses Info soll lediglich einen Überblick geben über die sozialen Fragen, die sich dem Studienanfänger stellen. Den breitesten Raum nimmt die Information über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) ein, da das Problem der materiellen Absicherung des Studiums wahrscheinlich zuerst im Vordergrund steht. Der Bafög-Teil umfaßt zum einen einen "Leitfaden" über die einzelnen Bestimmungen, die Voraussetzungen, die zur Förderung erfüllt werden müssen und Hinweise zur Antragstellung; zum zweiten wurde versucht, eine Einschätzung des Gesetzes zu leisten.

Da die Gesetzesänderungen erst seit kurzer Zeit vorliegen und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften noch nicht bekannt sind, ist es möglich, daß einige Angaben unvollständig bzw. unrichtig sind. Sollten sich Fehler herausstellen, werden diese in einer zweiten Auflage sofort berichtigt.

Im zweiten Teil werden Hinweise gegeben, wie man noch zu Geld kommen kann, über das Wohnungsproblem, was in Darmstadt los bzw. nicht los ist (Treffpunkte, Kneipen, billiges Essen usw.) und als letztes werden die Dienstleistungen des ASTA aufgeführt.

Alle weiteren Fragen, die mit dem Studium und speziellen Problemen der einzelnen Fachbereiche zusammenhängen, werden in der ersten Woche während der Erstsemestereinführung zusammen mit den Studenten der höheren Semester behandelt.

inhalt:

1. Bundesausbildungsförderungsgesetz
2. sonstige Finanzierungsmöglichkeiten
3. Wohnen
4. Essen
5. Dienstleistungen des Asta
6. Was ist wo in Darmstadt los ?

1. Bundesausbildungsförderungsgesetz

1.1. Was man über das Bafög wissen muß

Nach diesem Gesetz vom August 1971 (zuletzt geändert im Juni 74) kann grundsätzlich jeder Student aus Bundesmitteln gefördert werden, wenn er die Eignung zum Studium nachweisen kann (die weiteren Einschränkungen sind dem folgenden Text zu entnehmen). Stellt deshalb auf jeden Fall einen Antrag, selbst wenn Ihr glaubt, bestimmte Voraussetzungen nicht zu erfüllen.

Anträge Bafög-Anträge bekommt Ihr im ASTA (Hochhaus Zi. 514), tägl. ab 8.30 Uhr geöffnet, oder im Amt für Ausbildungsförderung (Hochhaus Zi. 809), tägl. von 9.00 - 11.00 Uhr geöffnet.

Formblätter Ausgefüllt werden müssen für einen vollständigen Erstantrag in jedem Fall die Formblätter:

- 1 (Angaben zur Person des Antragstellers)
- 2 (Angaben zur Person des Antragstellers, seiner Eltern und seines Ehegatten)
- 2 (Anlage) (Beschreibung der bisherigen Ausbildung, Tabelle der bisher absolvierten Semester)
- 3 (Immatrikulationsbescheinigung des Sekretariats)
- 4 (Einkommenserklärung der Eltern und des Ehegatten)

Falls Ihr selbst oder Eure Eltern Vermögen besitzen, kommen die Formblätter 5 und 6 hinzu.

Formblatt 7 ist dann notwendig, wenn die Eltern sich weigern, ihren Beitrag zur Studienfinanzierung zu leisten (wird im nachfolgenden Text noch genauer erläutert).

Treten Sonderfälle auf, über die der Förderungsausschuß beraten muß (z.B. Fachrichtungswechsel, Beginn des Studiums nach Vollendung des 35. Lebensjahres etc.) ist Formblatt 8 hinzuzuziehen.

zusätzlich notwendige Unterlagen Wurden die Eltern oder der Ehegatte zur Einkommensteuer veranlagt, ist eine Kopie des Einkommensteuerbescheids beizulegen.

Antragsteller unter 18 Jahren müssen ihren Antrag von den Eltern unterschreiben lassen.

Laßt Euch durch die vielen Formalitäten nicht abschrecken, sondern schöpft die Möglichkeiten des Bafög voll aus. Außerdem ist das Studentenwerk durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz verpflichtet, Auszubildende und ihre Eltern über die individuelle Förderung der Ausbildung zu beraten. Nehmt diese Beratung in Anspruch. Beim Ausfüllen der Anträge werden Euch die Fachschaftsräte Eures Fachbereiches behilflich sein, in speziellen Fällen wendet Euch an den ASTA.

einzigste
Abgabestelle
für Anträge

Die Anträge werden ausschließlich bearbeitet vom Studentenwerk Darmstadt, Amt für Ausbildungsförderung, Außenstelle Schöffnerstr. 3 (Hochhaus), 8. Stock, Zi. 809, geöffnet tägl. 9.00 - 11.00 Uhr.

Abgabefrist

Ihr könnt Eure Anträge bis 3 Monate nach Semesterbeginn - also bis Ende November - einreichen. Auch ein formloser Antrag innerhalb dieser Frist reicht aus, um Bafög ab 1. Sept. 1974 nachgezahlt zu bekommen, natürlich vorausgesetzt, Euch wird ein bestimmter Betrag bewilligt. Ob dies der Fall ist, bekommt Ihr vom Studentenwerk auf einem sog. Bewilligungsbescheid mitgeteilt, der - falls er positiv ausfällt - meistens auf 12 Monate begrenzt ist. 2 Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes müßt Ihr beim Studentenwerk einen Antrag auf Weiterförderung stellen, wenn der Förderungsbetrag nahtlos weitergezahlt werden soll (also bis zum 30.6.75). Mit dem ersten Zahlungseingang ist ca. 2 bis 3 Monate nach Antragstellung zu rechnen.

Bedarf für
Studenten

Der Höchstbetrag, den ein Student, der nicht bei seinen Eltern wohnt, als Ausbildungsförderung erhalten kann, ist DM 500,-- monatlich. Diese DM 500,-- setzen sich zusammen aus DM 370,-- für Ernährung, Kleidung, Sozialgebühren, Fahrgeld am Hochschulort, Hygieneartikel, Lern- und Arbeitsmaterial etc. plus DM 130,-- für Miete. Diese Aufspaltung des Bedarfssatzes hat viele Vermieter zu Mieterhöhungen veranlaßt, weil sie diese DM 130,-- als zumutbaren Richtwert betrachten.

Der Höchstförderungsbetrag setzt sich folgendermaßen zusammen (Beispiele):

a) Student wohnt am Hochschulort, nicht bei den Eltern an deren Wohnort

370,-- Bedarf

130,-- Unterkunft

500,-- Höchst-Förderungsbetrag

=====

b) Student wohnt bei den Eltern am Hochschulort

370,-- Bedarf

40,-- Unterkunft

410,-- Höchst-Förderungsbetrag

=====

c) Student wohnt bei den Eltern, fährt jeden Tag zum Hochschulort

370,-- Bedarf

40,-- Unterkunft

30,-- Fahrtkostenzuschuß

440,-- Höchstförderungsbetrag

=====

Grund- darlehen

Wohnt der Student bei seinen Eltern, so werden 70,-- DM, wohnt er nicht bei einem Eltern, 80,-- DM generell als Darlehen geleistet. D.h., der "Sockelbetrag" von 70,-- bzw. 80,-- DM muß in jedem Fall zurückgezahlt werden, unabhängig von der Höhe des gewährten Förderungsbetrages.

Wird die für Fachhochschulen geltende Förderungshöchstdauer in Anspruch genommen, das Studium also nach 7 Semestern abgeschlossen, ist also ein Betrag von 2940,-- bzw. 3360,-- DM zinslos zurückzuzahlen.

ausschließ- liche Dar- lehens- gewährung

Der Förderungsbetrag wird ausschließlich als Darlehen geleistet,

- bei einem Zweitstudium nach dem sog. ersten berufsqualifizierenden Abschluß (z.B. Graduierung), außer wenn dieser Abschluß Eingangsvoraussetzung für das Weiterstudium ist (Aufbaustudium);

- für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln;
- nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer infolge Nichtbestehens der Abschlußprüfung;
- wenn von der Überleitung des Unterhaltsanspruches an die Eltern abgesehen worden ist (wird später noch erläutert). In diesem Fall wird das Darlehen mit 6 % pro Jahr verzinst.

Teilerlaß
des
Darlehens

Für jedes Semester, um das der Auszubildende sein Studium vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, wird das Darlehen um 2000,-- DM erlassen. D.h., wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen, so sind von dem zurückzuzahlenden Betrag von 2520,-- bzw. 2880,-- DM nur noch 520,--/880,-- DM zurückzuzahlen.

Rück-
zahlung

Das Darlehen ist in Monatsraten von mindestens 80,-- DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist spätestens drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten. Verät der Darlehensnehmer mit mehr als einer Monats rate in Verzug, so ist das Darlehen mit 6 % pro Jahr zu verzinsen.

Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer nur insoweit verpflichtet, wie in einem Kalendermonat sein Einkommen den Betrag von 640,-- DM übersteigt. Der Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 360,-- DM, für jedes Kind unter 15 Jahren um 240,-- DM und für jedes Kind über 15 Jahren um 320,-- DM.

Diese Beträge mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und der Kinder.

links

Sozialistische Zeitung

bringt monatlich auf etwa 24 Seiten Aktionsmodelle, Beiträge zur sozialistischen Theorie und Strategie, Berichte aus der Linken international. „links“ ist illusionslos, undogmatisch — eine Zeitung für Theorie der Praxis und für Praxis der Theorie.

Einzelpreis DM 1.00. im asta-buch

Berechnungs-
grundlage



Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erfolgt familienabhängig. Grundlage für die Berechnung des Förderungssatzes sind also das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern - in dieser Reihenfolge.

Bei dem Auszubildenden ist das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes maßgebend. Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden werden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor dem Bewilligungszeitraum (also 1972) zugrundegelegt. Falls glaubhaft gemacht werden kann, daß das Einkommen im Bewilligungszeitraum wesentlich niedriger sein wird, so ist bei der Anrechnung auch hier von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen.

Freibetrag
der Eltern

Der Einkommensfreibetrag der Eltern liegt bei 960,-- DM monatlich, d.h. verdienen die Eltern weniger als 960,-- DM, so wird der Höchstsatz gewährt. Der Freibetrag erhöht sich:

- um höchstens 160,-- wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen
- um 640,-- für den alleinstehenden Elternteil
- um 60,-- für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommenbeziehers, wenn diese nach dem Bafög in einer förderungswürdigen Ausbildung stehen
- um 240,-- für Kinder und Unterhaltsberechtigte, die unter 15 Jahr alt sind
- um 320,-- über 15 Jahr.

Freibetrag
des
Ehegatten

Vom Einkommen des Ehegatten des Antragstellers bleiben DM 640,-- anrechnungsfrei, außerdem DM 50,-- für den Antragsteller und DM 200,-- für jedes Kind (unter 15 Jahren).

Freibetrag
des Antrag-
stellers

Vom Eigenverdienst des Studenten bleiben im Monat DM 200,-- (DM 2.400,-- pro Jahr) anrechnungsfrei. Außerdem werden vom Einkommen eine Werbekosten- (DM 904/Jahr) und eine Sozialabgabenpauschale (15 %) abgezogen. Bei Verheiratung ist außerdem ein Betrag von DM 350,--/Monat für den Ehegatten abzugsfähig, falls dieser nicht über DM 350,-- monatlich verdient. Für jedes Kind können pro Monat DM 200,-- in Abzug gebracht werden.

Von einer Waisenrente oder einem Waisengeld, das der Auszubildende bezieht, bleiben monatlich DM 120,-- anrechnungsfrei.

Berechnung Das die Freibeträge übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 40 % anrechnungsfrei; der Prozentsatz erhöht sich um 5 % für jedes o. g. Kind, d.h.:

Überschreitet das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten den Freibetrag, so werden 60 % des Mehrverdienstes vom Höchstsatz abgezogen.

Beispiel:

Mutter nicht berufstätig, Student ist einziges Kind, ledig, wohnt nicht bei den Eltern, sondern am Hochschulort.

Vater verdient 1290,-- DM, also 330,-- über Freibetrag, angerechnet werden 60 % von 330,-- = 198,-- DM.

Höchstsatz DM 500,--

minus DM 198,--

Stipendium DM 302,--

=====

1290
2000
990
300
150% = 1485

Es können hier nicht für jeden Fall Beispiele konstruiert werden, Ihr könnt Euch im ASTA genauer informieren.

Ausnahmen von der Zahlungsverpflichtung der Eltern

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, bei denen eine Zahlungsverpflichtung der Eltern nicht mehr besteht und zwar, wenn der Auszubildende

- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren Ausbildung (z.B. Lehre) 5 Jahre voll erwerbstätig war oder
- das 27. Lebensjahr vollendet und 3 Jahre voll erwerbstätig war oder
- bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 35. Lebensjahr vollendet hat

Außerdem besteht keine Zahlungsverpflichtung der Eltern - vorausgesetzt, daß ihr Einkommen nicht das Doppelte der Freibeträge übersteigt - wenn der Auszubildende

- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren Ausbildung 3 Jahre voll erwerbstätig war oder
- bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat oder
- bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 30. Lebensjahr vollendet hat oder
- eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 Bafög erhält (Zusatzstudium, kein Zweitstudium).

Übertragung Wenn diese Ausnahmen nicht zutreffen und Eure Eltern sich des Unter- weigern, den nach den Vorschriften des Bundesausbildungs-
haltsan- spruchs an förderungsgesetzes ausgerechneten Unterhaltsbetrag zu
das Land leisten oder wenn sie keine Auskünfte über ihr Einkommen
Hessen erteilen, besteht dennoch die Möglichkeit, eine Förderung
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu erhalten
(Formblatt 7). In einem solchen Fall muß der Auszubildende
seine Situation schriftlich darlegen. Das Studentenwerk
läßt daraufhin die Eltern zur Anhörung ein, um sie nach
Möglichkeit zu einer Änderung ihrer Haltung zu veranlassen.
Es kann jedoch von diesem Anhörungstermin abgesehen werden,
wenn wichtige Gründe vorliegen:

- wenn z.B. allein die Anhörung der Eltern zu einer außer-
gewöhnlich nachhaltigen Störung der persönlichen Bezie-
hungen des Auszubildenden zu seinen Eltern führt oder
- wenn die Eltern dem Amt für Ausbildungsförderung schon
vorher schriftlich mitgeteilt haben, daß sie sich ener-
gisch weigern, die von ihnen verlangte Leistung zu
erbringen.

Ist die Situation nach dem Anhörungsverfahren unverändert,
so ist der nächste Schritt das Abtreten der Unterhaltsan-
sprüche des Auszubildenden an das Land, d.h., daß der
Student den Staat bevollmächtigt, den Betrag, den es ihm
als Ausbildungsförderung zahlt, von seinen Eltern einzu-
klagen.

Hier gibt es wiederum einige wichtige Gründe, die es dem
Auszubildenden ermöglichen, der Überleitung des Unterhalts-
anspruchs (= Klage) zu widersprechen und zwar gilt als
Grund:

- wenn zu befürchten ist, daß die Beziehungen des Auszu-
bildenden zu seinen Eltern außergewöhnlich nachhaltig
gestört werden oder soweit sie bereits ernstlich ge-
stört sind, die bestehende Störung wesentlich vertieft
wird.

Hat der Student sich geweigert, seine Unterhaltsansprüche
an das Amt für Ausbildungsförderung abzutreten, wird ihm
die Ausbildungsförderung allerdings nur als verzinssliches
Darlehen (6 %) geleistet.



Gebt Euch also auf gar keinen Fall mit dem ersten Bewilligungsbescheid zufrieden, wenn Euch darin der Höchstsatz nicht gewährt wird. Informiert Euch im ASTA, ob weitere Schritte in Eurem speziellen Fall sinnvoll sind. In den meisten Fällen hat sich ein mehrmaliges Nachhaken als erfolgreich erwiesen.

asta buch



besorgt Euch den neuen

KATALOG

74/75

1.2. Zum Charakter des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Im ersten Moment werden sich viele Studenten freuen, daß ihre Ausbildung vom Staat bezahlt wird. Nach einige Zeit wird man aber feststellen müssen, daß selbst der Höchstbetrag hinten und vorn nicht ausreicht.

Die Gesetzesnovellierung zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Juni 74 setzt den Höchstförderungsbetrag für die nächsten beiden Jahre auf 500,-- DM fest, wobei die "Erhöhung" von 80,-- DM als Regeldarlehen gegeben wird. Der Elternfreibetrag wird nur auf 960,-- DM erhöht, bei alleinstehenden Elternteilen und bei Ehegatten auf 640,-- DM. Somit wird die permanente Verschlechterung der sozialen Lage der Studenten für die nächsten beiden Jahre festgeschrieben; denn für viele Bafög-Empfänger gehend die Förderungsleistungen kontinuierlich zurück, weil Lohn-erhöhungen und Einkommensteigerungen der Eltern - obwohl sie ständig durch enorme Preiserhöhungen aufgesogen werden - vom Förderungsbetrag abgezogen werden. Die Folge ist, daß die Studenten durch die permanent steigende finanzielle Belastung (dauernd steigende Preise) in materielle Not geraten und so gezwungen sind, selbst Geld zu verdienen. Hier von Chancengleichheit zu sprechen ist eine Farce.

Die Berechnungspraxis nach Lohn-, Einkommen- und Vermögensverhältnissen benachteiligt in erster Linie die Kommilitonen mit lohnabhängigen Eltern. Um die Ungleichheit zwischen denjenigen, welche aufgrund von Einkommensteuererklärung ein formal sehr niedriges Einkommen nachweisen können, und den lediglich zur Lohnsteuer veranlagten wenigstens teilweise aufzuheben, muß eine grundlegende Änderung der Berechnungskriterien erfolgen.

Betrachtet man sich die einzelnen Paragraphen des Bafög, so stellt man fest, daß die Ausbildungsförderung für den Staat nicht nur ein lästiges Übel, sondern auch ein gut zu gebrauchendes Instrument zur Bedarfslenkung an qualifizierten Ausgebildeten sowie ein politisches Disziplinierungsmittel darstellt.

Zur Art der Förderung und der Bafög-Novellierung

Bei Einführung des Bafög als Ablösung der verschiedenen Teilförderungsarten wie z.B. Honnef wurden die Darlehensbestimmungen ersatzlos gestrichen. Die Bundesregierung kündigte damals diese Streichung als großen Erfolg an und proklamierte die Beibehaltung einer darlehensfreien Förderung. Lautstark wird jetzt die Notwendigkeit von Darlehen begründet. Dabei werden zwei Arten von Darlehen eingeführt, deren Ziel einerseits die ökonomische Bindung - und damit implizit politische Abhängigkeit - an den Staat ist und auf der anderen Seite ein Instrument zur schnelleren Durchschleusung der Studenten und somit den quantitativen Abbau des Numerus Clausus gewährleisten soll.

a) Das Regeldarlehen von maximal DM 80,--

Dieses Darlehen wird mit der Begründung eingeführt, daß die wenigen Studenten, die in den Genuß einer Hochschulausbildung kommen, wenigstens einen Teil der bezogenen Förderung zurückzahlen sollen. Der wahre Grund jedoch besteht darin, daß die Studenten schon während des Studiums in eine ökonomisch abhängige Lage gebracht werden und somit zu politisch schweigsamem, loyalen oder unterwürfigem Verhalten erzogen werden. Dies wird spätestens dann sichtbar, wenn wir uns die Köder anschauen, die der Staat solchen Studenten anbietet. Eines-teils bekommen die Studenten, die ihr Studium vor Ende der Förderungshöchstdauer beenden, DM 2.000,-- pro Semester des angelaufenen Darlehens erlassen.

Der Student soll also - im Interesse des Industriebedarfs - sein Studium so schnell wie möglich durchziehen. Da dies, wie die Erfahrung zeigt, nicht reibungslos abläuft, wird auch hier vom Staat nachgeholfen.

b) Die ausschließliche Darlehensgewährung

Den zentralen Punkt der Gesetzesänderung (vorrangig für uns Fachhochschulstudenten) stellt die Einführung des totalen Darlehens dar. Die §§ 7 und 17 werden so geändert, daß Studenten nach dem sog. 1. qualifizierten Abschluß (z.B. Graduierung oder 1. Staatsexamen) nur noch Förderung als Darlehen bekommen. Offen wird von der Bundesregierung zugegeben (z.B. im Hearing zur vorliegenden Novelle), daß dies ein Instrument zur Steuerung des Studentenstromes darstellen soll. Besonders betroffen werden davon alle Studenten, die ein dreijähriges verschultes Regelstudium absolviert haben (FH-, PH-Studenten und die analogen Gesamthochschulstudienzweige) und nach ihrem ersten Abschluß weiterstudieren wollen. Diese Situation wird durch die Einführung des Hochschulrahmengesetzes und der damit verbundenen Regelstudienzeit noch verschärft.

Zur politischen Disziplinierung im Bafög

Gleichzeitig mit der Verschlechterung der Ausbildungsförderung verstärkt der Staat die Kontrolle über die Inhalte des Studiums. Neue Hochschulgesetze und Prüfungsordnungen, Ordnungsrecht, Relegationen, Hausverbote und Eingriffe in die Satzungs- und Finanzhoheit der verfaßten Studentenschaft werden an immer mehr Hochschulen zu Instrumenten der Unterdrückung der politischen Bewegung in der Studentenschaft. Hier wird die Bedeutung des "Antistreikparagrafen" deutlich, der jede hochschulpolitische Auseinandersetzung für Bafög-Empfänger (ca. 45 % der Studentenschaft) verhindern soll:

Der § 20.2 bestimmt, daß die während einer (aus vom Studenten zu vertretenden Gründen) unterbrochenen Ausbildung gezahlten Beträge zurückgezahlt werden müssen. Nach den neuen Bestimmungen wird nun sogar der gesamte Bewilligungsbescheid aufgehoben, es muß ein vollkommen neuer Antrag gestellt werden. Die konsequenteste Form der Durchsetzung von studentischen Interessen - der Streik - soll hiermit unterbunden werden.

Zur Reglementierung

Während schon im bestehenden Gesetz der § 48 in Verbindung mit Formblatt 9 den Studenten dazu zwang, die festgesetzten Studienzeiten strikt einzuhalten, werden durch eine Neufassung des § 48 die noch bestehenden Lücken, die sich in der bisherigen Praxis aufgetan haben, weiter verdichtet. So wird die Weiterförderung - auch hier sind die Fachhochschulstudenten hauptsächlich betroffen - schon ab dem 3. Semester in Frage gestellt. Die Einführung, oder dort, wo schon bestehend, die Durchführung der Zwischenprüfung soll durch den ökonomischen Druck erleichtert werden.

Wir weisen schon jetzt auf das Formblatt 9 hin, weil es den Anschein hat, daß Bafög-geförderte-Studenten die ersten vier Semester ungestört durch zusätzliche Leistungskontrollen studieren können. Das Damoklesschwert hängt jedoch vom ersten Semester an über den geförderten Studenten, denn gefragt werden sie am Ende des 4. Semesters nach der bisherigen ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums, also nach Leistungen (Scheinen u.ä.) aus allen vorangegangenen Semestern. Hieraus ergibt sich, daß Bafög-geförderte-Studenten von Anfang an unter stärkerem Leistungsdruck stehen, als ihre Kommilitonen. Das ist kein Zufall, denn die Abhängigkeit durch eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist ein Instrument des Staates, die Studenten an den Studienablauf und die Studieninhalte anzuketten, als Vorbereitung für die Unterordnung im Beruf.

Es soll verhindert werden, daß die Studenten sich mit dem Studium und seinen Inhalten kritisch auseinandersetzen und evtl. gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge erkennen, geschweige denn, sich politisch betätigen.

Weitere Beispiele für den tatsächlichen Charakter des Bafög sind:

der § 10:

Die Altersgrenze wird mit 35 J. festgelegt (Ausnahmen: Ausbildung zu sozialen und kirchlichen Tätigkeiten). Offensichtlich stehen hier die Kosten für die Ausbildung in keinem Verhältnis zum späteren Nutzen für die Industrie.

der § 17:

Hier wird dem Gesetzgeber vorbehalten, die Förderungshöchstdauer für die einzelnen Studiengänge zu bestimmen (bei uns 7 Semester). Auch hier ist eine Steuerungsmöglichkeit vorhanden, da eine Senkung der Höchstdauer zu höherem Leistungsdruck führt und damit mehr Studenten während des Studiums aussteigen müssen - der "output" wird geringer.

der § 8:

Förderung der ausländischen Kommilitonen

Nach wie vor wird nur ein verschwindend geringer Teil der ausländischen Kommilitonen durch das Bafög gefördert. Dieses wird auch nach der Novellierung so bleiben. Das Gesetz sieht im Gegenteil eine negative Präzisierung der bisherigen Praxis vor und zwar müssen die Eltern ausländischer Kommilitonen "ständig" drei Jahre vor Beginn des Bewilligungszeitraums in der BRD erwerbstätig gewesen sein.

Die ausländischen Kommilitonen stehen also weiterhin durch die Regierungs- und Stiftungsstipendien in zusätzlicher Abhängigkeit. Die Situation steht im Zusammenhang mit der politischen Überwachung der Verschärfung des Ausländerrechts und der Disziplinierung ausländischer Studenten.

Diese Beispiele sollten deutlich machen, daß das Bafög weniger eine Errungenschaft unseres "Sozialstaates" ist, sondern daß die finanzielle Notlage der Studenten im Interesse der Industrie und des Staates ausgenutzt wird.

Diese Situation bildet die Basis für die Forderungen, die die Studenten im Kampf der letzten Semester entwickelt haben und die sich in den folgenden 7 Punkten zusammenfassen lassen:

- ➔ kostendeckende Ausbildungsförderung/derzeit 600,-- DM
- ➔ Erhöhung der Elternfreibeträge auf derzeit 1200,-- DM
- ➔ ständige Anpassung der Freibeträge und Höchstsätze an die steigenden Lebenshaltungskosten und Löhne
- ➔ keine Leistungskontrolle durch Formblatt 9
- ➔ keine politische Disziplinierung durch den Antistreikparagraphen
- ➔ einfaches Zuteilungsverfahren ohne bürokratische Schikanen
- ➔ volle Einbeziehung der ausländischen Schüler und Studenten in das Bafög



2. Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

2.1. Bundessozialhilfegesetz (BSGH)

Ausbildungsbeihilfe nach dem BSGH kann unabhängig von Bafög bezogen werden, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen:

Die Ausbildung muß vor Vollendung des 25. Lebensjahres begonnen werden. Entscheidend ist die Erlernung eines angemessenen Berufs. D.H., es muß ein objektiver Grund für die Notwendigkeit der Ausbildung bestehen. Leute, die über den zweiten Bildungsweg kommen und schon vorher einen Beruf erlernt haben, werden also Schwierigkeiten haben, den Zuschuß zu bekommen.

Anträge und Auskünfte erteilt das Jugendamt Darmstadt, Groß - Gerauer Weg 3, Zi. 119

Mit dem gleichen Antrag können auch einmalige Beihilfen wie Winterbrand, Kleidergeld und eine Weihnachtsbeihilfe beantragt werden.

In Zi. 115 des Sozialamtes Darmstadt, ebenfalls Groß - Gerauer Weg 3, kann ein Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren gestellt werden.

2.2. Nassauischer Zentralstudienfonds (NZF)

Dieses Stipendium kann allen Studenten gewährt werden, die im ehemaligen Großherzogtum Hessen - Nassau geboren wurden.

Nachstehend das entsprechende Merkblatt des Regierungspräsidenten.

1. Der Nass. Zentralstudienfonds - eine öffentlich-rechtliche Stiftung - wird durch den Regierungspräsident in Darmstadt verwaltet.
2. Auf Antrag werden Stipendien gewährt für die höchstförderungswürdige Dauer des Fachstudiums nach den Richtlinien des Hess. Kultusministers in Höhe von zur Zeit 300.-- DM je Semester. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bewilligte Stipendien können jederzeit geändert oder widerrufen werden.
3. Empfänger sind ordentliche Studierende auf Universitäten oder Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder West Berlins.
4. Bedingungen:
 - a) Der Antragsteller muß förderungswürdig und im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau geboren sein. Dies ist durch Vorlage der Geburtsurkunde, die zurückgegeben wird, nachzuweisen.
 - b) Weiter sind eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses und ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 4 Wochen ist, einzureichen.
 - c) Die Immatrikulation ist durch eine Bestätigung der Universität zu belegen.
 - d) Die voraussichtliche Dauer des Studiums und das Studienfach bzw. -zweige sind anzugeben.

- e) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen (Einkünfte aus Grundbesitz, selbständiger und nicht selbständiger Arbeit) sind zu erläutern und durch das zuständige Finanzamt bestätigen zu lassen. Die Anzahl der im Haushalt des Antragstellers bzw. seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen lebenden Personen und deren Einkünfte sind ebenfalls anzugeben. Die gesamten Einkünfte dürfen folgenden Höchstbetrag nicht übersteigen:

jährlich 15.000.-- DM für Haushaltungsvorstand
und jährlich 3.000.-- DM für jeden im Haushalt lebenden Angehörigen.

5. Auszahlung

Nach Bewilligung des Stipendiums sind zur Auszahlung nach Abschluß des jeweiligen Semesters - spätestens bis 1.4. bzw. 1.9. eines jeden Jahres - folgenden Studiennachweise vorzulegen:

- a) 1 akademisches Führungszeugnis
- b) 1 Fleißzeugnis über mindestens eine Sonderleistung des Studenten, die zusätzlich und außerhalb der im Rahmen der Ausbildung ohnehin zu fertigenden Arbeiten zu erbringen ist.

Studiennachweise, die jeweils nach dem 1.4. bzw. 1.9. vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zur Zahlungserleichterung empfiehlt es sich, ein Bank- oder Postscheckkonto anzugeben.

Die Anträge sind formlos einzureichen beim Regierungspräsidenten Darmstadt, Forstabteilung, Orangerieallee 12, in Zi. 09 bei Herrn Heß; Tel. 63 055.

2.3. Eine weitere Förderungsmöglichkeit besteht für aktive Gewerkschaftsmitglieder (ehemalige Jugendvertreter, Betriebsräte etc.).

Nähere Auskünfte im Gewerkschaftshaus, Darmstadt, Rheinstraße/
Ecke Hindenburgstraße.

2.4. Für ausländische Studenten besteht die Möglichkeit, eine Beihilfe von der Fachhochschule Darmstadt zu bekommen. Näheres dazu ist im AStA zu erfahren.

2.5. Wohngeld

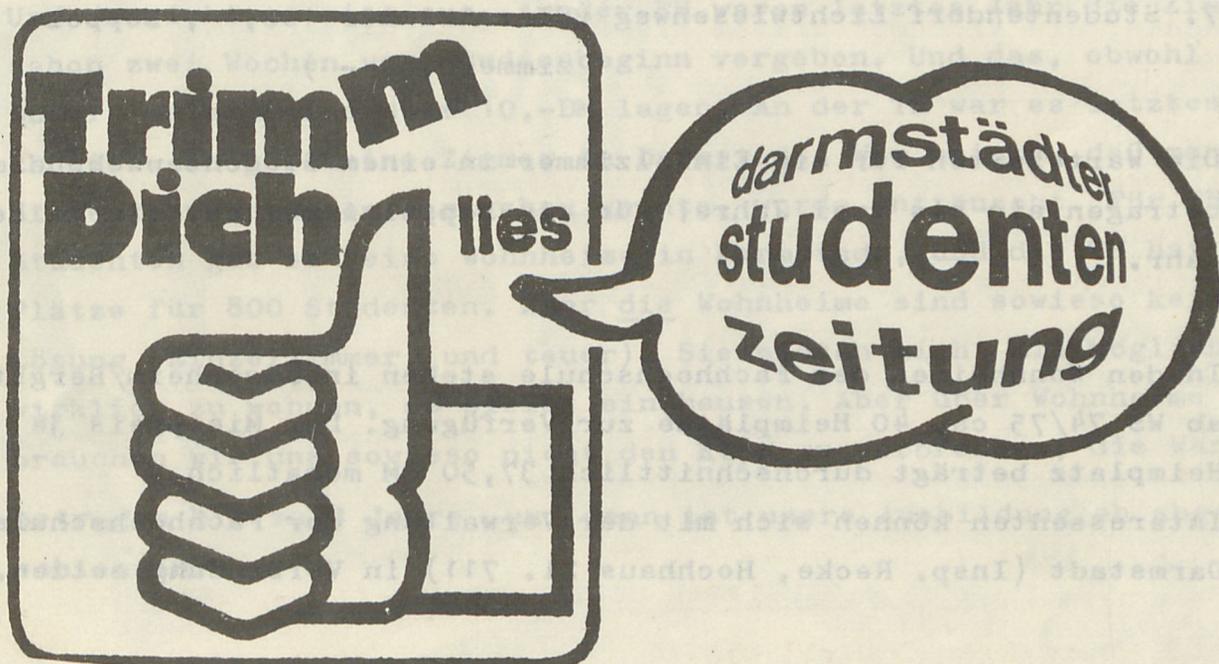
Die Gewährung von Wohngeld richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der Miete.

Bafög-Empfänger haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da im Förderungsbetrag schon ein Anteil für Unterkunft enthalten ist!

Es muß der Nachweis erbracht werden, daß eine Unabhängigkeit von den Eltern besteht. Dies trifft zu, wenn in der elterlichen Wohnung kein Platz für ein studierendes Kind ist, wenn die Hochschule nicht in erreichbarer Nähe des Heimatwohnsitzes ist, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß man nicht beabsichtigt nach dem Studium wieder nach Hause zu ziehen. Auch Verlobung oder Ehe ist Grund für diese Annahme.

Es empfiehlt sich, möglichst bald einen formlosen Antrag auf Wohngeld zu stellen, da dann bei Gewährung des Antrages das Geld rückwirkend ab dem Zeitpunkt der (formlosen) Antragstellung gezahlt wird.

Das Wohnungsamt befindet sich in der Havelstraße (gegenüber der FHD).



3. Wohnen

3.1. Wohnheime

Seit die FHD im SS 74 in das staatliche "Studentenwerk Darmstadt" eingegliedert wurde, vermittelt die Wohnraumabteilung auch für uns Zimmer.

Die Wohnraumabteilung des Studentenwerks Darmstadt befindet sich TH, Alexanderstr. 22 (Mensagebäude), Zi. 109, Tel. 16 27 10, Sprechzeiten montags - donnerstags von 9.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr und freitags von 9.30 - 12.30 Uhr. Zimmer- und Wohnungsangebote können dort eingesehen werden.

Wahrscheinlich wird auch die Zimmervermittlung im Mensagebäude der FHD (Essensmarkenverkauf) bestehen bleiben.

Antragsformulare für die Aufnahme in eines der nachstehenden Wohnheime des Studentenwerks Darmstadt sind in der o.g. Abteilung erhältlich:

1. Studentenwohnheim Alexanderstraße 37 - 39 (Appartment m. Dusche u. Kochgelegenheit, 152,50 - 172,50 DM)
2. " " Arheilger Str. 1 (Einzelzimmer 83,-- - 100,--)
3. " " Dieburger Str. 241 (74,-- - 89,-- DM)
4. " " Heinrichstr. 55 (75,-- - 95,-- DM)
5. " " Nieder-Ramstädter-Str. 177 (Einzelzimmer 76,-- u. 134,--; Doppelzimmer 81,-- u. 86,--)
6. " " Riedeselstr. 64 (Einzelzimmer 83,-- u. 116,-- Doppelzimmer 81,--)
7. Studentendorf Lichtwiesenweg (Einzelzimmer 100,--, Doppelzimmer 76,--)

Die Wartezeiten für ein Einzelzimmer in einem Studentenwohnheim betragen ein bis zwei Jahre; für ein Doppelzimmer ca. ein halbes Jahr.

In den Wohnheimen der Fachhochschule stehen in Jugenheim/Bergstr. ab WS 74/75 ca. 40 Heimplätze zur Verfügung. Der Mietpreis je Heimplatz beträgt durchschnittlich 37,50 DM monatlich.

Interessenten können sich mit der Verwaltung der Fachhochschule Darmstadt (Insp. Recke, Hochhaus Zi. 711) in Verbindung setzen.

Wohnungsnot ist heute ein Problem, das besonders die sozial schwächeren Teile der Bevölkerung trifft (Arbeiter, Gastarbeiter, Lehrlinge, Schüler, Studenten).

Wie sieht die Situation in Darmstadt für die Studenten aus?

Die Situation ist für die meisten Studenten geprägt davon, daß das Studium nur eine kurze Übergangsform zum Beruf hin ist, man also während dieser Zeit ohne weiteres in einer Wohnsituation sich befinden kann, die den eigenen Bedürfnissen nicht entspricht. Man sucht also ein Zimmer, so billig als möglich, oder bleibt bei seinen Eltern wohnen, beides ist verbunden mit einer starken Einschränkung dessen, was man braucht, in Ruhe arbeiten, vögeln wann man will etc., Hinzu kommt, daß die Anhäufung von Studenten in den Großstädten überproportional anwächst, gleichzeitig aber die traditionellen Wohnviertel der Studenten bzw. aller, die kein oder wenig Geld haben, die Altstädte, wegsaniert werden. Dies ist nicht nur in Frankfurt so, sondern auch in Darmstadt.

Ein sinnvolles Verbinden ist nicht möglich, und zusammen lernen und arbeiten scheitert an den schlechten Zugverbindungen. Das merken viele dann auch am Ende des 1. Semesters und versuchen dann eine Wohnung zu finden. Nur, daß jetzt erst das Problem anfängt. Der freie Wohnungsmarkt fällt meistens als Möglichkeit weg (zu hohe Maklergebühren), also bleibt die studentische Wohnungsvermittlung.

Und da sieht es mies aus. An der FH waren letztes Jahr die Zimmer schon zwei Wochen vor Studienbeginn vergeben. Und das, obwohl die Quadratmeterpreise über 10,-DM lagen. An der TH war es letztes Jahr ähnlich. Es gab keine Zimmer in Darmstadt. Wer meinte, daß man in den Studentenwohnheimen einziehen konnte, wurde enttäuscht. Für FH-Studenten gab es keine Wohnheime in Darmstadt, und die TH hat nur Plätze für 800 Studenten. Aber die Wohnheime sind sowieso keine Lösung (Einzelzimmer, und teuer). Sie bieten nicht die Möglichkeit wirklich zu wohnen, es bleibt ein hausen. Aber über Wohnheime brauchen wir uns sowieso nicht den Kopf zu zerbrechen, die Wartezeiten betragen bis zu 3 Jahre, und dann ist unsre Ausbildung eh abgeschlossen.

Für uns an der Fachhochschule macht sich das Problem der Pendler am stärksten bemerkbar. Durch das kurze Studium, nur 3 Jahre, und den verschulerten Unterricht, (früher nur vormittags Vorlesung), meinen die meisten, sie könnten bei ihren Eltern wohnen bleiben. Wenigstens ist dies die Situation in den technischen Fachbereichen, in den anderen ist die Situation vom Studium her anders und ein Pendeln daher kaum möglich.

Abgesehen von dem großen Zeitaufwand, den man braucht um von Heidelberg oder Aschaffenburg nach Darmstadt zu kommen, schränkt das Hin- und Herfahren einen stark ein. Man hat keine Gelegenheit mit denen einen saufen zu gehen, mit denen man den ganzen Tag hier studiert. Man lebt in zwei getrennten Welten. Hier Arbeit, dort Freizeit. Aus diesen beschissenen Zuständen heraus versuchen immer mehr von uns die Konsequenzen zu ziehen, und wohnen zusammen. Es dreht sich dabei weniger um wirtschaftliche Gründe, es sei denn, man findet kein Haus zum Mieten und besetzt deshalb eines, sondern darum, eine Wohnungsform zu finden, die unseren Bedürfnissen entspricht.

Weg von der Scheißvereinzelnung im Untermieterzimmer, Weg von den Eltern, die einen nicht akzeptieren, Weg von den Kontrollen des Wohnungsbesitzers, der seine Moral einem aufzwingen will - dagegen mit den Leuten zusammen wohnen, mit denen man arbeitet, zu denen man Vertrauen hat, Zusammen wohnen, ohne sich nach den bürgerlichen Normen zu richten, wie verheiratet, verlobt, jeden Freitag Hausputz etc..

Nur ist es klar, daß man auch für eine Wohngemeinschaft nicht schneller eine Wohnung findet, deshalb sollten wir eine Gruppe gründen, die sich mit diesem Problem auseinandersetzt.

Was kann man tun?

- die Ursachen der Wohnungsnot analysieren
 - Erfahrungen austauschen
 - Aktionen, die schon gelaufen sind
 - Wohngemeinschaften gründen
 - versuchen, Wohnungen und Häuser für Studenten zu finden
- dazu ist es notwendig, sich erst einmal kennenzulernen, zu sehen, daß andere genau die gleichen Probleme haben.

DENN : GEMEINSAM GEHT'S BESSER !!!



4. Essen

Das Mittagessen, das in der Mensa ausgegeben wird, wird in diesem Semester von der TH geliefert zum Preis von 1,70 DM (bisher wurde die Essensversorgung von dem unter studentischer Selbstverwaltung stehenden "Studentenwerk der Fachhochschule e.V. und kostete 1,40 DM). Wir erhalten ein Essen, Die TH stellt ihren Angehörigen zwei Essen zur Auswahl.

In der "Mensa II" im Kellergeschoß wird es weiterhin Würstchen mit Kartoffelsalat, Kuchen, Kaffee usw. geben.

In der Mensa der TH gibt es von 12.00 -13.30 Uhr Essen (Wegdauer ca. 10 Minuten plus Parkplatzsuche mit dem Auto, zu Fuß etwa 20 Minuten), Preis 1,70 DM.

In der TH-Mensa Nachtweide (Lichtwiese) gibt es ebenfalls ein Essen zum Preis von 1,70 DM.

Die Qualität des Mensaessens ist die übliche bei Großküchenessen. Der Turnus, in dem sich die Essenssorte wiederholt, beträgt ca. 4 Wochen.

Der Essenspreis von 1,70 DM wird nach Auskunft des Studentenwerks Darmstadts aller Wahrscheinlichkeit nach 1975 erhöht.

Wer billig außerhalb essen will, kann das in dem Schnellimbis Rheistr./Ecke Kasinostr. oder im "Toni-Club" (billige Pizza), Wegdauer zu beiden Gaststätten 10 min zu Fuß, 5 min per Auto.

**WIR WOLLEN
ALLES**

Die Zeitung ist ein Kampfblatt.
Ein Blatt für alle, die am dauernden
Klassenkampf beteiligt sind.

Ein Ausdruck unserer Arbeit, unserer
Fehler.

Preis 1DM

An dieser Zeitung arbeiten mit in
Frankfurt, Rüsselsheim, Offenbach
der REVOLUTIONÄRE KAMPF,
der Häuserrat Frankfurt, verschiede-
ne Stadtteilgruppen. In München/Ar-
beitersache, in Hamburg und Bre-
men die Proletarische Front, in
Köln/Arbeiterkampf und andere
Gruppen. Zu erhalten u.a. in Buch-
läden, Kneipen, Jugendzentren oder
WIR WOLLEN ALLES
8551 Gaiganz, Postfach 12
...und natürlich im
asta - buch

5. Dienstleistungen des AStA

Fotokopien: direkt vor dem asta - büro und in der Mensa - Vorhalle stehen zwei Rank-Xerox-Kopiergeräte (Mühzbetrieb), die den ganzen Tag in Betrieb sind. Jede Kopie kostet 0,20 DM, bei höheren Auflagen (ab 10 Kopien pro Original) wird's billiger; in einem solchen Fall meldet Euch im AStA.

Internat. Studentenausweise : Wir stellen Studentenausweise aus, die im Ausland gültig sind und auch dort dem Besitzer Vergünstigungen ermöglichen. Die Gebühr beträgt 2,50 DM, die jährliche Verlängerung 1,50 DM. Mitzubringen sind ein Paßbild und der Studentenausweis (vom Sekretariat ausgestellt).

Rechtsberatung : ein Jurist gibt im Auftrag des AStA kostenlos Auskunft in Rechtsfragen. Ort und Zeit der Beratung werden noch bekanntgegeben.

asta-buch : Der AStA betreibt einen Buchladen, in dem von Fachliteratur für alle Fachbereiche über Kinderbücher und Romane bis zu den Schriften von Marx und Engels alles zu haben ist, was auf dem normalen Buchmarkt nicht erhältlich ist. (asta - buch - katalog beachten !)

(im Mensa-Gebäude)

Anzeigen : im 5. Stock, in der Eingangshalle des Hochhauses und in der Mensa - Vorhalle stehen Anschlagbretter zur Verfügung, auf denen Kleinanzeigen, Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweise, Wandzeitungen usw. ausgehängt werden.

Vor Aushang bitte dem AStA zur Einsicht vorlegen (keine Zensur; aber wir wollen wissen, was alles aushängt).

Telefon : das Telefon im asta - büro kann von jedem Studenten benutzt werden.

Pausen : man kann im asta - büro: sich treffen, Kaffee trinken, Zeitunglesen, neueste Informationen einholen, mit Leuten quatschen, die hier immer rumhängen usw. usw.

Arbeitsgruppen : es stehen 3 Fachschaftsräume zur Verfügung, für Arbeitsgruppen, Basisgruppen, Fachschaftsratstermine und sonstige Treffs. Außerdem stehen für fast alle Problembereiche Arbeitsunterlagen zur Verfügung.

persönliche Schwierigkeiten : bei irgendwelchen Schwierigkeiten kann man beim AStA bestimmt einen Tip bekommen. z.B. haben wir Adressen von Abtreibungskliniken in Holland.

Beratung : individuelle Beratung für Ausländer, in Studienproblemen aller Fachbereiche und Fragen der Förderung kann sofort oder nach Absprache geleistet werden.

Das asta - büro befindet sich im Hochhaus, 5. Stock, Zi. 514

6. „... was is'n hier los ? ? ?“



-20-

Kneipen:

1. "Brauerei Grohe", Hoflokal (bestes Bier Darmstadts)
Nieder-Ramstädter Straße
2. "Dixieland" (Schnitzel mit Brot 3,90 DM, Alt-Bier, Jazz-
musik), Lätenschlägerstraße
3. "Weinhaus Stütz", Essen und Trinken, Lautenschlägerstraße
4. "Schloßkeller" (Studentenkeller im Schloß), Flaschenbier,
kleine Imbisse, manchmal Veranstaltungen,
kleiner Schloßhof
5. " I S K " (internationaler Studentenklub), Tanzen,
Schach, div. Getränke, kl. Imbisse, Filme;
z.Z. leider geschlossen, eröffnet aber wahr-
scheinlich wieder
8. "Biergarten" Gartenwirtschaft, Dieburger / Ecke Spessart-
ring
9. "Kneipe" gemütliche Kneipe mit Galerie, DA-Eberstadt,
Heidelberger Landstraße
10. "Toni Club" Pizza 3,50 DM, Bleichstraße
11. die " 7 " am Riegerplatz
12. "Sozialistisches Treffpunkt der undogmatischen Linken Darm-
Zentrum" stadts, Kasinostraße

Kultur:

13. Hessisches Landesmuseum, Georg-Büchner-Platz
14. Staatstheater, Hügelstraße
15. "TAP" (Theater am Platanenhain), im alten Theater, Georg-
Büchner-Platz
16. City - Kino, gute Filme, relativ billig
17. Jugendstilviertel Mathildenhöhe (zum Spaziergehen)

Auto-Reparatur:

18. Hobby-Werkstatt Kardecke, billig, Möglichkeit zum Selbst-
machen; Soder-/Ecke Riedlingerstraße

Ämter:

- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 19. Einwohnermeldeamt | Steubenplatz |
| 20. Sozialamt | Groß-Gerauer-Weg 3 |
| 21. Wohnungsamt | Havelstraße, geg. FHD |
| 22. TÜV | Rüdesheimer Straße |
| Kfz - Zulassung; | |
| 23. Darmstadt - Stadt | Donnersbergring |
| 24. Darmstadt - Land | Rheinstraße (Landratsamt) |

Sonstiges:

25. TH Darmstadt (Studentenwerk, Mensa,
Arbeits- und Wohnungsvermittlung) Alexanderstraße 22

Post:

26. Luisenplatz
 27. Hauptbahnhof
 28. Dieburger Straße
 29. Herrmannstraße (Bessungen)
- Busverkehr (HEAG)
30. HEAG-Haus (Beantragung auf Fahrpreisermäßigung) Luisenstraße
 31. HEAG-Häuschen (Kartenverkaufsstelle) Luisenplatz

Telefon:

Telefonzelle im Atriumbau, 1. Stock
asta - büro, Hochhaus 5. Stock, Zi. 514

Wichtige telefonnummern:

Auskunft	118
Feuer	112
Polizei-Notruf	110
Rettungsdienst	75 035
FHD - Sekretariat	122 463
FHD - AstA	84 784
THD - AstA	162 117

B = Holtenpleh (Messe, Veranstaltung 3-4/24)

